

einstimme, hat der Drucker sofort nach vollendetem Druck das Manuscript oder den Censurbogen zugleich mit dem nachherigen Abdruck desselben (Aushängebogen) an den Censor abzuliefern, welcher Beides binnen längstens acht Tagen wieder zurückzugeben hat.

Die Deputation sagt jetzt:

Diese §. ist von der zweiten Kammer für nothwendig erachtet worden, um das durch die Verordnung vom 13. October 1836 erst ins Leben gerufene Institut der Nachcensur wieder aufzuheben. Daß dieses Institut bedenklich, wenigstens entbehrlich sei, wird von der Staatsregierung selbst nicht verkannt. Sonst würde man nicht, wie schon im vorigen Berichte der unterzeichneten Deputation erinnert worden ist, sich geneigt erklärt haben, eine Abänderung des Bestehenden auf dem Verordnungswege herbeizuführen. Die erste Kammer weicht von dieser Ansicht über die Nachcensur gleichfalls nicht ab und es hat insonderheit die berichterstattende Deputation derselben sich dahin erklärt, daß sie diese „auf der Verordnung vom Jahre 1836 beruhende Einrichtung für unbedenklich und zweckentsprechend anzuerkennen nicht vermocht habe.“ Gleichwohl ist der dießseits vorgeschlagenen §. 1 c die Beistimmung versagt, statt derselben vielmehr nur folgender Antrag in die Schrift beschloffen worden: „Daß die durch Verordnung vom 13. October 1836 eingeführten Censurscheine, und die Verbindlichkeit, bis zu deren Empfang die Ausgabe einer Schrift zu beanstanden, wieder in Wegfall gebracht, dagegen eine dergestaltige Einrichtung getroffen werden möge, wornach, übrigens unter möglichster Sicherstellung des Staats gegen Hinterziehung der Censurvorschriften, die Ausgabe einer censurten Schrift sofort nach Einreichung eines Exemplars der mit Censur gedruckten Schrift bei der dazu bezeichneten Behörde erfolgen könne.“ Dieser Antrag beabsichtigt im Grunde auch dasselbe, was die dießseitige Kammer durch ihre Zusatzparagraphe 1 c zu erreichen strebt. Alle drei Factoren der Gesetzgebung stimmen solchem nach in der Ansicht über die Unzweckmäßigkeit und Entbehrlichkeit der sogenannten Nachcensur überein, nur daß sie die zweite Kammer der größern Sicherheit wegen durch Gesetz hinweggeräumt zu sehen wünscht, während die erste Kammer (in Uebereinstimmung mit der Staatsregierung) es für ausreichend hält, wenn dem gerügten Uebelstande durch Verordnung abgeholfen wird.

Die unterzeichnete Deputation hat aber ihre frühere von der geehrten Kammer gebilligte Ansicht über diese Frage bis jetzt aufzugeben nicht vermocht. Sie ist vielmehr noch immer der Meinung, daß es zweckmäßiger sei, die Aufhebung der Nachcensur gesetzlich auszusprechen, weil nur auf diese Weise genügende Garantie gewährt wird, daß sie, einmal aufgehoben, nicht wieder eingeführt wird, da sie es nicht werden kann, wenn die Ständeversammlung nicht gleichfalls will.

Die berichterstattende Deputation der ersten Kammer meint zwar, um die dießseitige Meinung zu widerlegen, dieselbe laufe auf ein Mißtrauen gegen die Regierung hinaus, zu dem ein gegründeter Ulaß nicht vorhanden sei; es werde, man möge den Gesetz- oder den Verordnungsweg einschlagen, immer auf den guten Willen der Regierung ankommen, ob den Wünschen der Stände entsprochen werden solle, indem sie, wenn es ihr mit dem Versprechen, eine Aenderung der bisherigen Verfassung eintreten zu lassen, nicht Ernst sei, nur ihre (ja anerkannt nothwendige) Zustimmung zu versagen brauche.

Man kann zugeben, daß der gute Wille der Regierung dazu gehört, eine gesetzliche Bestimmung zu Stande zu bringen, und daß die gesetzliche Aufhebung der Nachcensur nicht zu Stande kommt, wenn die Regierung ihren Beitritt versagt. Allein an dem guten

Willen der Letztern zweifeln zu wollen, zur Abschaffung einer unzweckmäßigen Einrichtung beizutragen, kann der Deputation jetzt am allerwenigsten beigegeben, wo diese Bereitwilligkeit bereits ausgesprochen worden ist. Ist aber dies der Fall, dann scheint auf Seiten der Staatsregierung mindestens kein Grund vorzuliegen, das, was sie thun will, schlechterdings auf dem Wege der Verordnung zu thun, eben weil man voraussetzt, daß es derselben Ernst ist, den gerügten Uebelstand zu beseitigen. Dagegen ist es für das Volk und seine Vertreter keineswegs gleichgültig, ob irgend ein Institut durch Gesetz oder durch Verordnung ins Leben gerufen oder aufgehoben wird, weil es, wie schon angedeutet worden ist, nur in dem erstern Falle sicher sein kann, daß ohne seine Mitwirkung eine Aenderung nicht eintreten wird. Jetzt ist der gute Wille vorhanden, die Nachcensur aufzuheben. Geschieht es auf die Weise, wie die zweite Kammer beschloffen hat, so ist dieselbe jedenfalls für immer beseitigt, die Stände müßten sie denn selbst einmal für nothwendig und zweckmäßig ansehen. Wird sie aber nur auf dem Verordnungswege aufgehoben, dann kann Niemand dafür stehen, daß sie nicht über lang oder kurz wieder hergestellt wird. Dies annehmen und befürchten, heißt nicht ein Mißtrauen gegen die Regierung kund geben, sondern nur dem unleugbaren Wechsel der Verhältnisse und Ansichten sein Recht widerfahren lassen. Was die Staatsregierung dermalen von der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Nachcensur hält, dessen ist die Ständeversammlung nach der abgegebenen Erklärung versichert. Was spätere Organe der Staatsregierung darüber denken, weiß Niemand. Warum also, was als gut erkannt ist, nicht dauernd zu erhalten suchen?

Nun konnte man zwar die Frage aufwerfen — und die erste Deputation hat sie aufgeworfen — ob dieser Gegenstand ein solcher sei, der einer Feststellung auf dem wirklich legislativen Wege zu unterliegen habe? Die gedachte Deputation verneint diese Frage, aber aus einem ganz eigenthümlichen Grunde. Sie sagt nämlich, wenn auch die Angelegenheiten der Presse nach der Grundbestimmung der Verfassungsurkunde durch ein Gesetz zu ordnen seien, so sei doch unzweifelhaft, daß auch manche die Presse betreffenden Vorschriften der Verordnung anheimfielen, und es sei, da einmal eine Ausführungsverordnung zu dem gegenwärtigen Gesetze erlassen werden solle, nicht abzusehen, warum nicht auch die vorliegende Bestimmung in dieser Ausführungsverordnung einen Platz finden könne. Daß dies geschehen kann, wird Niemand in Abrede stellen. Allein die Frage ist nun die, einmal, ob Bestimmungen von solcher Erheblichkeit, Bestimmungen, die das Princip der Pressfreiheit berühren, in einem constitutionellen Staate durch Verordnung geregelt werden dürfen, und dann, ob es zweckmäßig ist, sie dem Gebiete der Verordnung zu überlassen? Das Letztere hat die unterzeichnete Deputation weiter oben verneint, und da die für diese Meinung angeführten Gründe kaum zu widerlegen sein möchten, so kann das Erstere für den Augenblick füglich auf sich beruhen bleiben.

Die Deputation muß also nach alle dem bei ihrer frühern Ansicht beharren. Sie wünscht aber auch, daß die geehrte Kammer dies thue, daher

die §. 1 c beibehalte, dagegen dem von der ersten Kammer zur Aufnahme in die ständische Schrift bestimmten Antrage, als solcher gestalt unnöthig, die Zustimmung versage,

wobei übrigens, was die Fassung der §. 1 c anlangt, kürzlich an das zurückrinnert wird, was die Deputation in ihrem vorigen Berichte hierüber gesagt hat.

Staatsminister Mostik und Sanderdorf: In Ansehung der wegen des Wegfalles der Censurscheine beabsichtigten Ein-